

§ Amtlicher Teil

Personalveränderungen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 7.10.2021 – 34 - 84 002 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. „Personalveränderungen“ v. 2.4.2014 (SVBl. S. 206), geändert durch RdErl. v. 27.8.2019 (SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

b) RdErl. „Qualifizierungen“ v. 4.12.2019 (SVBl. 2020 S. 4, 67) – VORIS 20411 –

1. Beamtete und unbefristet im niedersächsischen Schuldienst beschäftigte Lehrkräfte können generell nicht am Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst an öffentlichen allgemein bildenden Schulen teilnehmen.

Entsprechend den Terminvorgaben zu den Versetzungsverfahren können sich formlos auf dem Dienstweg bis zum 31.1. bzw. 31.7. eines jeden Jahres bei dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung bewerben,

a) Lehrkräfte an öffentlichen allgemein bildenden Schulen, die nach einer erfolgreich absolvierten Qualifizierungsmaßnahme für ein anderes Lehramt nach den Nummern 3.1 und 4 des Bezugserlasses zu b) eine entsprechende Ergänzungsqualifikation erworben haben oder deren Ergänzungsqualifikation nach den Nummern 5 oder 6 des Bezugserlasses zu b) festgestellt wurde, wenn sie entsprechend ihrer Ergänzungsqualifikation eingesetzt werden möchten,

oder

b) Lehrkräfte an öffentlichen allgemein bildenden Schulen, die nicht gemäß dem ihrer Lehrbefähigung zugeordneten Einstiegsamt oder der entsprechenden Entgeltgruppe eingestellt wurden und auf eine diesem Einstiegsamt oder der Entgeltgruppe entsprechende Stelle an einer öffentlichen allgemein bildenden Schule wechseln möchten.

Die Bewerbung um Übertragung eines ihrer Lehrbefähigung oder ihrer Ergänzungsqualifikation entsprechenden jeweiligen Einstiegsamtes oder einer der jeweiligen Entgeltgruppe entsprechenden Stelle mit ggf. damit verbundener Versetzung zu Beginn des darauffolgenden Schulhalbjahres muss Angaben zur gewünschten Schulform und den gewünschten örtlichen Einsatzmöglichkeiten beinhalten. Ein Anspruch auf Übertragung des angestrebten Amtes oder auf Versetzung besteht nicht.

Grundsätzlich kann einer Bewerbung aus Gründen der Unterrichtskontinuität frühestens drei Jahre nach der Einstellung entsprochen werden.

Alle anderen Lehrkräfte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind auf das landesweite Versetzungsverfahren (LV-Online) zu verweisen.

2. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a) tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Bezeichnung und Siegelführung der Schulen

RdErl. d. MK v. 5.11.2021 – 15-01405/1 – VORIS 11410 –

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 1665)

Bezug: a) RdErl. v. 11.12.2013 (Nds. MBl. 2014 S. 9, SVBl. 2014 S. 50), geändert durch RdErl. v. 30. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1191, SVBl. S. 518) – VORIS 11410 –

b) RdErl. d. StK v. 20. 2. 2019 (Nds. MBl. S. 514 – VORIS 11410 –

1. Bezeichnung der öffentlichen Schulen

1.1 Die Bezeichnung der allgemein bildenden Schulen besteht aus der Bezeichnung der Schulform gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NSchG und dem Namen der Gemeinde oder des Ortsteils. Wenn mehrere Schulformen organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst worden sind, werden alle Schulformen in die Bezeichnung aufgenommen.

Die Bezeichnung der berufsbildenden Schulen besteht aus den Worten „Berufsbildende Schule“ oder, wenn an einer Schule mehrere Schulformen der berufsbildenden Schulen geführt werden, „Berufsbildende Schulen“ und dem Namen der kommunalen Gebietskörperschaft, die Schulträger ist.

Wenn der Schulträger der Schule nach § 107 NSchG einen Namen gegeben hat, kann der Name in die Bezeichnung aufgenommen werden. Erforderlichenfalls kann die Bezeichnung ein weiteres Unterscheidungsmerkmal enthalten.

Die Internatsgymnasien in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen führen die Bezeichnungen

- Niedersächsisches Internatsgymnasium Bad Harzburg,
- Niedersächsisches Internatsgymnasium Bad Bederkesa,
- Niedersächsisches Internatsgymnasium Esens.

1.2 Die Bezeichnung ist im Schriftverkehr und in den Zeugnissen zu verwenden. Durch eine Schulbehörde genehmigte Zusatzbezeichnungen (wie z. B. Europaschule in Niedersachsen) dürfen zusätzlich verwendet werden.

Die allgemein bildenden Schulen dürfen außerdem zusätzlich Hinweise auf eine besondere Organisation gemäß § 23 NSchG verwenden.

Die Förderschulen dürfen zusätzlich den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte der Förderschule verwenden.

Die berufsbildenden Schulen dürfen zusätzlich Hinweise auf die an der Schule geführten Schulformen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 NSchG), deren Fachrichtungen und Berufsfelder verwenden.

2. Siegelführung der Schulen

2.1 Nach den in Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Landessymbole führen das kleine Landessiegel

- die öffentlichen Schulen; sie dürfen das Siegel nur in staatlichen Angelegenheiten und nur im hoheitlichen Bereich verwenden,

- die anerkannten Ersatzschulen bei der Versetzung von Schülerinnen und Schülern, bei der Abhaltung von Prüfungen und bei der Verleihung von Berechtigungen (§ 148 NSchG); sie dürfen das Siegel nur bei den Schulformen und Fachrichtungen verwenden, für die nach § 148 NSchG die Anerkennung ausgesprochen worden ist.

Alle übrigen Schulen dürfen kein Landessiegel führen.

2.2 Die im kleinen Landessiegel zu führende Bezeichnung der öffentlichen Schulen richtet sich nach Nummer 1.1, die der anerkannten Ersatzschulen richtet sich grundsätzlich nach Nummer 1.1, ggf. i. V. m. dem Genehmigungsbescheid.

Bei anerkannten Ersatzschulen ist die Siegelumschrift mit dem Zusatz „Anerkannte Ersatzschule“ zu versehen.

2.3 Zur Führung des kleinen Landessiegels ist grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter der Schule berechtigt. Die Ermächtigung einer oder eines anderen Angehörigen der Schule zur Führung des kleinen Landessiegels kann von der Leiterin oder dem Leiter der Schule nur schriftlich erteilt werden.

Die Landessiegel sind unter Verschluss zu halten.

2.4 Die Beschaffung der von den Schulen zu führenden kleinen Landessiegel ist Sache der Schulträger.

2.5 Die zur Anfertigung von Landessiegeln befugten Firmen und die von diesen zu beachtenden Regelungen sind aus dem Bezugserrlass zu b i. V. m. den vom Niedersächsischen Landesarchiv erlassenen und auf dessen Internetseite (www.nla.niedersachsen.de) veröffentlichten verbindlichen Anordnungen zu ersehen. Das kleine Landessiegel kann als Prägesiegel, Siegelmarke oder Farbdruckstempel verwendet werden. Es kann auch maschinell eingedruckt oder aufgedruckt werden.

Soweit eine Schule das kleine Landessiegel regelmäßig in größerer Zahl auf Formblättern anzubringen hat, auf denen der dafür vorgesehene Raum nicht ausreicht, und dadurch wesentliche Bestandteile des Formblattes unleserlich werden könnten, darf die Schule dafür ein kleines Landessiegel mit einem Durchmesser von weniger als 3,5 cm führen, sofern das Wappen und die Umschrift erkennbar sind.

Soweit mehr als ein kleines Landessiegel mit der gleichen Beschriftung hergestellt wird, müssen sämtliche gleichartigen Landessiegel zu Unterscheidungszwecken mit einer kleinen fortlaufenden arabischen Ziffer versehen werden. Diese nummerierten Landessiegel sind von der Schule in einer Liste zu erfassen und nur gegen Empfangsbekanntnis an die zur Führung des kleinen Landessiegels ermächtigten Bediensteten auszuhändigen.

2.6 Nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 NArchG vom 25.5.1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.5.2018 (Nds. GVBl. S. 66), gehören Siegel zum „Schriftgut“, das dem Niedersächsischen Landesarchiv im Originalzustand zur Übernahme anzubieten ist. Übernimmt das Niedersächsische Landesarchiv die von der Schule eingezogenen Landessiegel nicht, sind diese unverzüglich unbrauchbar zu machen.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27.10.2021 – 36.3-81 704/03 – VORIS 22410 –
(Abdruck aus Nds. MBl. S. 1660)

Bezug: RdErl. v. 6.8.2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26.7.2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenstände ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 8.11.2021 – 36.3-83203 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303) – VORIS 22410 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1.12.2021 wie folgt geändert:

1. Im Bezug erhalten die Buchstaben b, d und f bis u folgende Fassung:
 - „b) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) v. 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 82, SVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 23.9.2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
 - d) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung v. 23.9.2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 224100141 –
 - f) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) v. 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169, SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung v. 23.9.2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
 - g) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ v. 19.5.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.9.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 –
 - h) RdErl. „Die Arbeit in der Grundschule“ v. 1.8.2020 (SVBl. S. 354) – VORIS 22410 –
 - i) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348) – VORIS 22410 –
 - j) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357) – VORIS 22410 –
 - k) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366) – VORIS 22410 –
 - l) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301), geändert durch RdErl. v. 19.5.2020 (SVBl. S. 304) – VORIS 22410 –
 - m) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ v. 3.8.2015 (SVBl. S. 410), geändert durch RdErl. v. 20.5.2020 (SVBl. S. 304) – VORIS 22410 –
 - n) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ v. 1.9.2021 (SVBl. S. 443) – VORIS 22410 –
 - o) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung v. 23.9.2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
 - p) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177; 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.9.2018 (SVBl. S. 571, 645) – VORIS 22410 –
 - q) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) v. 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung v. 23.9.2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
 - r) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“ v. 2.5.2005 (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.11.2018 (SVBl. S. 701) – VORIS 22410 –
 - s) RdErl. „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ v. 1.7.2014 (SVBl. S. 330), geändert durch RdErl. v. 4.11.2019 (SVBl. S. 624) – VORIS 22410 –
 - t) RdErl. „Bezeichnung und Siegelführung der Schulen“ v. 5.11.2021 (Nds. MBl. S. 1665, SVBl. S. 644) – VORIS 11410 –
 - u) RdErl. „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten“ v. 29.5.2020 (Nds. MBl. S. 696, SVBl. S. 351) – VORIS 22560 –“
2. In Nummer 1.2 Satz 4 wird das Wort „fachunabhängig“ durch das Wort „fächerübergreifend“ ersetzt.
3. In Nummer 4.3.2 wird nach dem 16. Spiegelstrich der folgende 17. Spiegelstrich eingefügt:

„ – in Abschluss- und Abgangszeugnissen die erreichte Niveaustufe nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) gemäß den Vorgaben in den Nrn. 6.1 und 6.2;“
4. Nummer 5.7.1 erhält folgende Fassung:

„5.7.1 In den fünften bis siebten Schuljahrgängen werden Lernentwicklungsberichte erteilt. Die Mittelteile der Lernentwicklungsberichte sind unter Beachtung der Vorgaben des Bezugserrlasses zu n frei zu gestalten. Abweichend von Satz 1 können Integrierte Gesamtschulen, die gemäß Nr. 6.10 des RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 442), geändert durch RdErl. v. 17.9.2015 (SVBl. S. 496) – VORIS 22410 – im Schuljahr 2020/2021 in den Schuljahrgängen 5 bis 7 Notenzeugnisse erteilt haben, dieses Modell fortführen. In diesen Fällen sind die Mittelteile entsprechend Nr. 9 der Anlage zu gestalten. Es ist außerdem ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beizufügen.“
5. Es wird die folgende neue Nummer 5.7.2 eingefügt:

„5.7.2 Für die achten Schuljahrgänge beschließt die Gesamtkonferenz, ob Lernentwicklungsberichte oder Notenzeugnisse erteilt werden. Wenn Lernentwicklungsberichte erteilt werden, sind die Mittelteile unter Beachtung der Vorgaben des Bezugserrlasses zu n frei zu gestalten. Wenn Notenzeugnisse erteilt werden, sind die Mittelteile entsprechend Nr. 9 der Anlage zu gestalten. Sofern Notenzeugnisse erteilt werden, ist ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beizufügen.“

6. Die bisherige Nummer 5.7.2 wird Nummer 5.7.3.

7. In Nummer 6.1 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Für Abschlusszeugnisse nach dem Muster der Nr. 12 der Anlage ist zusätzlich die erreichte Niveaustufe nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechend Nr. 16 der Anlage für die Fremdsprachen zu vermerken, die im Sinne der Bezugserlasse zu i bis n durchgehend unterrichtet und mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist folgende Formulierung unter „Bemerkungen“ aufzunehmen: „Das erreichte Sprachniveau in [Fach eintragen] entspricht der Niveaustufe [Niveaustufe gemäß Nr. 16 der Anlage eintragen] des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).“ Die Sätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf das Zeugnis über den Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen.“

8. In Nummer 6.2 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Für Abgangszeugnisse nach den Mustern der Nrn. 14 a und 14 b der Anlage ist zusätzlich die erreichte Niveaustufe nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechend Nr. 16 der Anlage für die Fremdsprachen zu vermerken, die im Sinne der Bezugserlasse zu i bis n durchgehend unterrichtet und mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Nr. 6.1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Sätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf das Abgangszeugnis nach dem Muster der Nr. 14 a der Anlage, das die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Abschluss nach dem 9. Schuljahrgang in der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen vermittelt.“

9. Nummer 9.3 erhält folgende Fassung:

„9.3 Nr. 5.7.1 Satz 1 in der ab dem 1.12.2021 geltenden Fassung ist erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2021/2022 den 5. Schuljahrgang der Integrierten Gesamtschule besuchen.“

An Integrierten Gesamtschulen, die zunächst ab dem Schuljahr 2021/2022 von der Möglichkeit in Nr. 5.7.1 Satz 3 Gebrauch machen und auf dieser Grundlage Notenzeugnisse erteilen, erfolgt, wenn sie von dieser Möglichkeit zukünftig keinen Gebrauch mehr machen wollen, die Einführung von Lernentwicklungsberichten aufsteigend ab dem 5. Schuljahrgang. Dieses Modell der Lernentwicklungsberichte ist dann fortzuführen.“

10. Nummer 9.4 wird gestrichen.

11. In Nummer 10 Satz 1 wird das Datum „31.12.2021“ durch das Datum „31.12.2023“ ersetzt.

12. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Das Muster Nr. 9 wird wie folgt geändert:

aa) Unter den Freifeldern für den Wahlpflichtunterricht wird der Satz „Die Anforderungen in der zweiten Fremdsprache entsprechen lehrplanmäßig den Anforderungen einer Fremdsprache, die in der gymnasialen Oberstufe fortgesetzt werden kann.“ gestrichen.

bb) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„Schulen, die im Schuljahr 2020/2021 eine zusätzliche Anspruchsebene – Z-Kurse – und somit den Unterricht auf drei Anspruchsebenen angeboten haben, können dieses Modell fortführen.“

b) Es wird die folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Übersicht über die Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“

Die unter den Voraussetzungen der Nrn. 6.1 und 6.2 des Erlasses in Zeugnissen zu vermerkende Niveaustufe¹ des GER ist mit Ausnahme der Fremdsprache Chinesisch gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Jg.	Englisch				Andere FS ab Klasse 5	Andere FS ab Klasse 6	Andere FS ab Klasse 8
	GY	IGS	RS	HS	GY	GY/IGS/OBS/RS	GY/IGS
9	B1	A2+/ B1 (E) A2 (G)	A2+	A2	A2+/B1	A2+ (GY/IGS) A2/A2+ (OBS/RS)	A2
10	B1+	B1 (E) A2+ (G)	B1	A2+	B1	B1 (GY/IGS) A2+/B1 (OBS/RS)	A2+/B1

Für die Fremdsprache Chinesisch ist die unter den Voraussetzungen der Nrn. 6.1 und 6.2 des Erlasses in Zeugnissen zu vermerkende Niveaustufe² des GER gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Jg.	Chinesisch ab Klasse 6	Chinesisch ab Klasse 8
9	A1+/A2	A1+
10	A2	A1+/A2

¹ Werden in der nachfolgenden Tabelle für eine Schulform oder einen Fachleistungskurs zwei Niveaustufen mit Querstrich aufgeführt (z.B. „A2+/B1“), so sind auch beide Niveaustufen in das Zeugnis aufzunehmen.

² Werden in der nachfolgenden Tabelle für eine Jahrgangsstufe zwei Niveaustufen mit Querstrich aufgeführt (z.B. „A1+/A2“), so sind auch beide Niveaustufen in das Zeugnis aufzunehmen.“

Umfragen und Erhebungen in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.12.2021 – 21 - 81 402 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1.1.2014 (SVBl. S. 4), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.5.2021 (SVBl. S. 239) – VORIS 22410 –

1. Genehmigungspflicht

Umfragen und Erhebungen in öffentlichen Schulen (Befragungen, Testreihen u. Ä.) bedürfen der Genehmigung einer nachgeordneten Schulbehörde. Sofern mehrere räumliche Zuständigkeitsbereiche betroffen sind, ist das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) für die landesweite Genehmigung zuständig, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich sich die Mehrzahl der zu befragenden Schulen befindet. Diejenigen RLSB, deren räumliche Zuständigkeitsbereiche ebenfalls betroffen sind, sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Das Kultusministerium kann sich die Entscheidung in Einzelfällen vorbehalten.

Über Umfragen und Erhebungen von erkennbar besonderer gesellschaftlicher, politischer oder herausgehobener Bedeutung informiert die nachgeordnete Schulbehörde

das Kultusministerium rechtzeitig vor Genehmigung des Antrages auf Durchführung der Umfrage oder Erhebung.

Umfragen und Erhebungen, die den Religionsunterricht betreffen, werden nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft genehmigt.

Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Umfrage oder Erhebung schriftlich vorzulegen.

1.2 Nummer 1.1 gilt nicht

- a) für Umfragen und Erhebungen von Schulträgern in Schulen in ihrer Trägerschaft; hier ist jedoch vor Beginn das Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter herzustellen;
- b) für Umfragen und Erhebungen von Schülerinnen und Schülern in den von ihnen besuchten Schulen; diese bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters;
- c) für Umfragen und Erhebungen von Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern in den von ihnen besuchten Schulen; diese bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters;
- d) für sonstige schulinterne Umfragen und Erhebungen wie z. B. im Rahmen der niedersächsischen Lehrerausbildung¹ einschließlich der berufsbegleitenden Qualifizierung oder im Rahmen der Qualitätsentwicklung in Schulen; diese erfolgen im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Schulinterne Umfragen und Erhebungen im Rahmen der Ausbildung sind dabei nur solche, die Studierende während oder im Anschluss an ein gemäß Nds. MasterVO-Lehr zu absolvierendes Praktikum an der betreffenden Praktikumschule oder als Auszubildende gemäß APVO-Lehr im Rahmen der niedersächsischen Lehrerausbildung an ihrer Ausbildungsschule durchzuführen haben.

Die Nummern 3.1 bis 3.4 sind auch bei diesen Umfragen und Erhebungen entsprechend zu beachten.

1.3 Soweit erkennbar Belange der Schulträger berührt werden, sind diese von der Genehmigungsbehörde zu betreiben; erforderlichenfalls sind ihnen die Antragsunterlagen ebenfalls zuzuleiten.

2. Antrag

Der Antrag und die ihm beizufügenden Unterlagen müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung und Feststellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Nummer 3 erforderlich sind. Danach sind vorzulegen:

- 2.1 die konkrete Bezeichnung des Vorhabens und dessen ausführliche Darstellung;
- 2.2 Angaben über die an dem Vorhaben beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Name, Anschrift und Qualifikation der für die Leitung und die Organisation des Projekts verantwortlichen Personen der Stelle, die die Erhebung durchführt, sowie der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter) und der übrigen Personen, die von den noch nicht verarbeiteten Erhebungsunterlagen Kenntnis erlangen;
- 2.3 Benennung der an der Erhebung zu beteiligenden einzelnen Schulen, Angabe der Klassenstufen – ggf. bestimmter Fachklassen – und der voraussichtlichen Zahl der Klassen sowie Schülerinnen und Schüler;

2.4 Angaben über die Art und Weise und den voraussichtlichen zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder Erziehungsberechtigten;

2.5 Zeitplan der Erhebung;

2.6 bei Antragstellerinnen oder Antragstellern aus dem Hochschul- oder sonstigen Bildungsbereich eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Professorin oder des fachlich zuständigen Professors oder der Projektleitung, bei Antragstellerinnen oder Antragstellern aus Studienzeinrichtungen der Seminarleitung;

2.7 bei Anträgen von Institutionen oder Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb Niedersachsens haben, sowie bei Antragstellerinnen oder Antragstellern aus dem Hochschul- oder sonstigen Bildungsbereich, die zwar in Niedersachsen wohnen, aber an Bildungseinrichtungen außerhalb Niedersachsens tätig sind oder ausgebildet werden, eine besondere Begründung für die Durchführung der Erhebung in Niedersachsen;

2.8 Muster aller Unterlagen, deren Verwendung bei der Erhebung vorgesehen sind (Fragenkataloge, Erhebungsbogen, Tests, Muster eines Informationsschreibens für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Erhebung u. Ä.) sowie Angaben über den Zeitpunkt der Anonymisierung und die endgültige Vernichtung der zu erhebenden Daten.

3. Genehmigungsvoraussetzungen

3.1 Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn den vorgelegten Unterlagen mit hinreichender Sicherheit zu entnehmen ist, dass

- 1. das Ziel der Erhebung nicht durch Verwendung bereits vorhandener Daten oder Untersuchungsergebnisse erreicht werden kann,
- 2. die Durchführung der Maßnahme keine – nicht nur unerhebliche – Störung oder Belastung des Schulbetriebes hervorruft,
- 3. die Teilnahme freiwillig (Nummer 3.2) oder gemäß § 30 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz die Teilnahme verpflichtend ist und
- 4. entweder personenbezogene Daten nicht verarbeitet (Nummer 3.3) oder die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden (Nummer 3.4).

3.2 Die Freiwilligkeit der Teilnahme beinhaltet auch das Recht, einzelne Fragen zu beantworten, andere aber nicht. Darauf sind die jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Schülerinnen und Schüler und / oder Erziehungsberechtigte und / oder alle an der Schule tätigen Personen) vorher hinzuweisen. Dabei sind sie über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie über die Verwendung der erhobenen Daten aufzuklären. Zur Aufklärung gehört auch der Hinweis, dass eine Nichtteilnahme keinerlei Nachteile für sie mit sich bringt.

3.3 Personenbezogene Daten werden dann nicht verarbeitet, wenn die Erhebung anonym erfolgt und die Struktur der Fragen und die Art der Durchführung der Erhebung eine Zuordnung der erhobenen Daten zu bestimmten einzelnen Personen in allen Phasen der Verarbeitung (Erheben,

Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen) – auch bei Zuhilfenahme von Zusatzwissen (z. B. Adress- und Telefonverzeichnisse) – nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten oder Arbeitskraft zulässt.

3.4 Ist es während oder nach der Erhebung möglich, einzelne Daten – ggf. auch mit Zusatzwissen – bestimmten Personen zuzuordnen, dann werden personenbezogene Daten i. S. d. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) verarbeitet.

3.4.1 Die Teilnahme an Umfragen und Erhebungen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf der schriftlichen Einwilligung nach Maßgabe der Nummern 3.4.2 bis 3.4.5.

3.4.2 Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich, wenn

- a) minderjährige Schülerinnen und Schüler oder
- b) Schülerinnen und Schüler - altersunabhängig - nach ihren Eltern oder nach Verhältnissen in der Familie befragt werden sollen.

Personenbezogene Angaben zu Dritten sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

3.4.3 Die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler ist bei deren Befragung erforderlich, wenn sie

- a) volljährig oder
- b) minderjährig und bereits einwilligungsfähig sind. Einwilligungsfähigkeit liegt dann vor, wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung und die Tragweite der Einwilligung und deren rechtliche Folgen zu erfassen und ihren Willen hiernach zu bestimmen. Im Regelfall ist bei Schülerinnen und Schülern ab Schuljahrgang 9 vom Vorliegen der Einwilligungsfähigkeit auszugehen.

Diese Einwilligung ist zusätzlich zur Einwilligung der Erziehungsberechtigten nach Nr. 3.4.2 a) einzuholen.

3.4.4 Die Erziehungsberechtigten, soweit sie persönlich an Umfragen und Erhebungen teilnehmen, und alle an der Schule tätigen Personen können ihre Einwilligung durch das Zurverfügungstellen ihrer Daten bekunden, beispielsweise mit dem Ausfüllen und der Rückgabe der Fragebögen oder ihrer Teilnahme online.

Online-Befragungen der Schülerschaft sind stets nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die schriftliche Einwilligung nach Maßgabe der Nummern 3.4.2, 3.4.3 und 3.4.5 erteilt ist.

3.4.5 Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn eine umfassende Aufklärung über die vorgesehene Erhebung und Verwendung der Daten sowie über die Bedeutung der Einwilligung vorausgegangen ist. Zur Aufklärung gehört auch der Hinweis, dass die Einwilligung verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Sollen Daten über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben erhoben werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Angaben beziehen (Art. 4 Nr. 11, Art. 7, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung).

3.4.6 Werden personenbezogene Daten für Forschungsvorhaben verarbeitet, ist im Übrigen § 13 NDSG zu beachten; das bedeutet insbesondere, dass

- erhobene Daten nur für Forschungszwecke weiterverarbeitet werden dürfen (§ 13 Abs. 1 und 4 NDSG),
- die Daten zu anonymisieren und die Merkmale, mit deren Hilfe ein Bezug zu bestimmten Personen hergestellt werden kann, zu löschen sind, sobald der Erhebungszweck dies zulässt (§ 13 Abs. 2 NDSG).

4. Über ihre Beteiligung an einer genehmigten Umfrage oder Erhebung entscheiden die Schulen in eigener Zuständigkeit, sofern sie nicht durch Erlass des Kultusministeriums oder Verfügung der nachgeordneten Schulbehörde zur Beteiligung verpflichtet werden.

5. Die Ergebnisse der Umfragen und Erhebungen sowie ihre Auswertung sind der Genehmigungsbehörde und dem Kultusministerium schriftlich mitzuteilen.

6. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Anhang (zu Fußnote 1 in Nummer 1.2 Satz 1 Buchst. d)

Folgende Leistungen sind entweder (1) im Lehramtsstudium oder (2) im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Lehrerausbildung zu erbringen:

Zu (1): Zu den Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende in den niedersächsischen Lehramtsstudiengängen zu erbringen haben, zählen:

- Praktikumsberichte,
- Unterrichtsentwürfe,
- eine Bachelorarbeit,
- Referate,
- Portfolios,
- eine Masterarbeit,
- studentische Forschungsprojekte,

die in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Praktikumsordnungen für die Bachelor-Masterstudiengänge der jeweiligen Hochschule vorgegeben sind (z. B. im Rahmen des Projektbandes GHR 300) und damit die Nds. MasterVO-Lehr konkretisieren.

Die mögliche Mitarbeit von Studierenden an Forschungsprojekten von Professorinnen und Professoren, die keine nach Studien- und Prüfungsordnung für die Studierenden vorgegebene Studien- oder Prüfungsleistung ist, fällt nicht darunter. Für diese Forschungsprojekte findet Nr. 1.1 Anwendung.

Zu (2):

- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben gemäß § 9 APVO-Lehr eine schriftliche Arbeit zu erstellen.

Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

Bek. d. MK v. 2.11.2021 - 23-82104/1-2 -

Bezug: RdErl. v. 30.9.2004 (SVBl. S. 502) – VORIS 22410 –

Der 27. Januar ist der Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. An diesem Tag wurde 1945 das Konzentrationslager Auschwitz befreit, das stellvertretend für alle Konzentrationslager und für ein System menschenverachtender Gewaltherrschaft steht. 1996 rief Bundespräsident Roman Herzog diesen Tag als Gedenktag an die Opfer des Nationalsozialismus ins Leben. Oft als Holocaust-Gedenktag bezeichnet, soll dieses Datum aber nicht nur an Jüdinnen und Juden, sondern auch an die vielen weiteren Opfergruppen erinnern.

Im Sinne des Erlasses „Volkstrauertag und Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ (s. SVBl. 11/2004, S. 502) bietet sich aus Anlass dieses Tages insbesondere die Beschäftigung mit der Geschichte von Gedenkstätten an, um an die Opfer und Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu erinnern. Aufgrund von möglicherweise pandemiebedingten Einschränkungen bei Besuchen von Gedenkstätten wird auf die digitalen Angebote der regionalen Gedenkstätten sowie das Bildungsportal der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten (www.geschichte-bewusst-sein.de) ausdrücklich hingewiesen.

Ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (FSA) an Schulen in Niedersachsen im Schuljahr 2022/2023

Bek. d. MK vom 10.11.2021 – 21-50 123/2-1 –

Im Schuljahr 2022/2023 werden ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (FSA) nach Niedersachsen kommen, und zwar im Wesentlichen für Englisch, Französisch und Spanisch, in geringerer Anzahl für Italienisch, Russisch und Chinesisch.

Die Assistenzzeit beginnt mit einer zentralen Einführungstagung im September bzw. Oktober 2022, die vom Pädagogischen Austauschdienst beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz durchgeführt wird. Ausnahme: FSA, die ein zweites Assistenzjahr antreten, nehmen nicht mehr an der Einführungstagung teil und beginnen ihre Assistenzzeit an der Schule am 1. Tag der jeweiligen Einführungstagung.

Das Assistenzjahr endet für FSA aus den USA und China am 30.6.2023, für FSA aus dem Vereinigten Königreich am 31.5.2023 oder 28.2.2023 (shorter program) und für alle anderen FSA am 31.5.2023.

Unter der pädagogischen Leitung und Betreuung einer Lehrkraft wird die Fremdsprachenassistentenkraft wöchentlich zwölf Unterrichtsstunden in den Schulalltag integriert. Die FSA erhalten aus Landesmitteln ein monatliches Stipendium in Höhe von 850 Euro (netto) und sind für die Dauer ihrer Assistenzzeit im Rahmen einer Gruppenversicherung versichert. Diese beinhaltet eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Die ausländischen FSA erteilen keinen eigenverantwortlichen Unterricht. Sie sollen die Fremdsprachenlehrkraft in der Schule im Unterricht unterstützen und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Sprechfertigkeit fördern. Dazu bieten sich in erster Linie, dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen, Sprechübungen und Konversation in kleinen Gruppen an. Die Arbeit der FSA erfolgt in enger Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft der betreffenden Fremdsprache. Es ist erforderlich, dass ein Mitglied des Lehrerkollegiums die Betreuung des ausländischen Gastes übernimmt und ihn in allen auftretenden Fragen berät.

Interessierte Schulen werden gebeten, den zuständigen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung bis zum

11.2.2022

in einem formlosen Schreiben zu melden, ob sie eine / einen FSA aufnehmen möchten. Dabei wird um folgende Angaben gebeten:

- Fremdsprache, für die eine / ein FSA gewünscht wird (Erst- und Zweitwunsch);
- ggf. Angabe der Schulform, in der die / der FSA eingesetzt werden soll;
- vollständige Anschrift der Schule (einschließlich E-Mail, Telefon und Fax; wenn vorhanden auch Homepage);
- Angabe, wer die betreuende Lehrkraft ist;
- Angabe, ob und wann bereits früher eine / ein FSA an der Schule tätig war.

Es ist auch anzugeben, ob im Falle eines Rücktrittes eine Ersatzkandidatin / ein Ersatzkandidat gewünscht wird.

FSA, die ein Stipendium vom Land Niedersachsen oder vom Auswärtigen Amt erhalten, können Schulen in freier Trägerschaft nicht zugewiesen werden. Falls diese Schulen dennoch an der Zuweisung einer / eines FSA interessiert sind, muss der jeweilige Schulträger die Zahlung des Stipendiums übernehmen. Die Schulen können dann wie öffentliche Schulen die Zuweisung einer / eines FSA beantragen. Dabei müssen sie versichern, dass das Stipendium vom Schulträger gezahlt wird. Ein entsprechender Antrag ist ebenfalls bis zum 11.2.2022 direkt an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 21, zu richten.

Die Zuweisung der FSA wird ca. ab Ende Mai 2022 erfolgen.

Wichtiger Hinweis im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

Die Durchführung des Programms hängt maßgeblich von der künftigen Entwicklung der Corona-Pandemie ab, die derzeit niemand voraussagen kann. Die an der Umsetzung des Programms beteiligten Stellen in Deutschland und den Entsendeländern werden das Infektionsgeschehen weiterhin genau beobachten und, sofern erforderlich, auf die Entwicklungen reagieren.

So kann es beispielsweise zu Aus- / Einreiseverboten kommen oder entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen (Quarantäne, Testpflicht usw.) werden notwendig.

Deutsch-Französischer Tag am 22.1.2022

Bek. d. MK v. 19.10.2021 – 21-39 023-1/3

Am 22. Januar eines jeden Jahres wird der Deutsch-Französische Tag begangen. Im Jahr 2022 findet dieser bereits zum 19. Mal statt. Er erinnert an die Unterzeichnung des als Élysée-Vertrag bekannten deutsch-französischen Freundschaftsvertrages am 22.1.1963 durch Bundeskanzler Konrad Adenauer und den französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle im Pariser Élysée-Palast. Aus Anlass des 40. Jahrestags des Élysée-Vertrags im Jahr 2003 ist der 22. Januar von Staatspräsident Chirac und Bundeskanzler Schröder zum „Deutsch-Französischen Tag“ erklärt worden. Er fand erstmalig 2004 statt und soll jährlich dazu genutzt werden, in allen Einrichtungen der deutschen und französischen Bildungssysteme die bilateralen Beziehungen darzustellen, für die Partnersprache zu werben, über Austausch- und Begegnungsprogramme sowie über die Möglichkeiten des Studiums und der Beschäftigung im Partnerland zu informieren und dabei den Élysée-Vertrag und dessen historisch-politischen Kontext hervorzuheben. Im Jahr 2018 wurde der 55. Jahrestag der Unterzeichnung des Élysée-Vertrags gefeiert.

Im Januar 2019 haben Bundeskanzlerin Angela Merkel und Staatspräsident Emmanuel Macron einen neuen Élysée-Vertrag unterzeichnen, den sog. „Vertrag von Aachen“. Umso wichtiger ist es, auch im kommenden Jahr die Freundschaft zwischen unseren beiden Ländern zu feiern.

Alle Schulen sind aufgerufen, den „Deutsch-Französischen Tag“ eigenverantwortlich zu gestalten und dabei, in Anknüpfung an bisherige oder laufende Aktivitäten, schulart- sowie altersgemäß entsprechende Themen aufzugreifen und den Dialog mit Partnern bzw. Partnerschulen in Frankreich zu intensivieren.

Deutsch-französische Themen können in vielen Fächern behandelt werden. Dabei können verschiedene Akteure der binationalen Zusammenarbeit einbezogen werden: insbesondere Schul- und Städtepartnerschaften; Projektpartner aus deutsch-französischen bzw. europäischen Bildungsprojekten; Unternehmen, die in Frankreich tätig sind; regionale und lokale Medien; Eltern- und Schülerverbände. Dabei soll den jungen Menschen der Nutzen der engen deutsch-französischen Zusammenarbeit in europäischem und internationalem Kontext für ihr Leben und ihre Zukunft deutlich werden (Schule, Studium, Arbeitsmarkt, friedliche Verhältnisse, Freizügigkeit und Reisen).

Das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) bezuschusst Projekte, die das Partnerland an die eigene Schule einladen. Wenn Schulen im Laufe des Monats Januar 2022 ein Projekt zum Deutsch-Französischen Tag organisieren wollen, kann ein Zuschussantrag für ein „1234-Projekt“ beim DFJW gestellt werden. Der Projektantrag kann ab sofort und bis spätestens vor Projektbeginn per E-Mail an csp@ofaj.org und dft-schule@dfjw.org gestellt werden.

Das Format des Projekts kann frei gewählt werden: ob online oder als Präsenzveranstaltung, ob Ausstellung, Debatte, Theaterstück oder kulinarische Reise – der Kreativität sind hierbei keine Grenzen gesetzt.

Weitere Informationen zum 1234-Projekt und den Bedingungen zum Einreichen von Projektvorschlägen finden Sie unter <https://www.dfjw.org/meldungen/ihr-projekt-fur-den-deutsch-franzosischen-tag.html>.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Ausbildung von Trainerinnen und Trainern

für die Qualifizierung neu ernannter Schulleiterinnen und Schulleiter (QSL)

Die Abteilung 4 des NLQ startet im Sommer 2022 eine Qualifizierung zur Ausbildung von QSL-Trainerinnen und -Trainern. Dafür werden Schulleiterinnen und Schulleiter gesucht, die motiviert und kompetent sind, diese Aufgabe verlässlich zu übernehmen.

Es werden alle Schulformen berücksichtigt, daher wird um landesweite Bewerbungen von Schulleitungspersonen dieser Schulformen gebeten (es werden mind. fünf Bewerbungen pro Schulform einbezogen):

BBS, GYM, KGS, IGS, OBS, RS/HS, GS, FöS

Grundlegende Informationen:

In Niedersachsen werden Lehrkräfte, die sich erfolgreich um die Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters beworben haben, in einer verbindlichen Erstqualifizierung für ihren neuen Verantwortungsbereich ausgebildet. Die Qualifizierung ist berufsbegleitend.

Vom NLQ zertifizierte QSL-Trainerinnen und -Trainer führen diese Erstqualifizierung auf Grundlage eines Curriculums durch. Die QSL-Kurse finden online und als Präsenzveranstaltungen statt. Die Arbeit der Trainerinnen und Trainer wird turnusmäßig evaluiert und mit vier Anrechnungstunden entlastet.

Aufgabe

- Einsatz als QSL-Trainerin oder -Trainer ab Herbst 2022,
- Durchführung der QSL-Kurse online und in Präsenzveranstaltungen,
- ggf. weitere Aufgaben im Bereich Qualifizierung von schulischem Leitungspersonal,
- Aufgabenwahrnehmung über 5 aufeinanderfolgende Jahre mandatorisch,
- Bereitschaft zu mehrtägigen Dienstreisen innerhalb Niedersachsens.

Anforderungsprofil

- mehrjährige Führungs- und Steuerungserfahrung,
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Führungskompetenz – vor allem Beziehungskompetenz, Fach- und Prozesskompetenz, Selbst- und Transformationskompetenz,
- der Umgang mit Videokonferenzsystemen, Lernplattformen – insbesondere Moodle – und digitalen Kommunikations- und Lerninstrumenten wird vorausgesetzt,
- digitale und analoge Präsentations- und Methodenpraxis,
- Belastbarkeit und Kooperations- und Einsatzbereitschaft.

Die künftigen QSL-Trainerinnen oder -Trainer müssen aufgrund zeitweiliger Abwesenheit in der eigenen Schule geeignetes Personal als Vertretung sicherstellen.

Ausbildung

Die berufsbegleitende Ausbildung beginnt im 2. Schulhalbjahr 2022 und schließt mit einem Zertifikat ab. Die Teilnahme an Online- und Präsenzveranstaltungen ist verpflichtend. Die eigenständige Einarbeitung in das QSL-Curriculum und Hospitationen in QSL-Kursen werden erwartet. Für die Ausbildungszeit werden zwei Anrechnungstunden gewährt.

Bewerbung

Eine Kurzdarstellung der Berufslaufbahn, Nachweise über Qualifikationen und die Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte in zweifacher Ausfertigung sowie die Verpflichtungserklärung zur fünfjährigen Tätigkeit bitte auf dem Dienstweg bis zum 3.1.2022 an das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), Abteilung 1; Fachbereich 11, Keßlerstr. 52, 31134 Hildesheim.

Beizufügen ist außerdem die Stellungnahme der zuständigen schulfachlichen Person im Dezernat (Download Vordruck über u. s. QR-Code).

Auskünfte erteilt:

Iris Schertenleib, NLQ, Tel.: 05121 1695-124, E-Mail: iris.schertenleib@nlq.niedersachsen.de



Ausbildung von Trainerinnen und Trainern

für die Qualifizierung Ständige Vertreterinnen und Vertreter (QStV)

Die Abteilung 4 des NLQ startet im Sommer 2022 eine Qualifizierung zur Ausbildung von QStV-Trainerinnen und -Trainern.

Dafür werden ständige Vertreterinnen und Vertreter von Schulleitungen gesucht, die motiviert und kompetent sind, diese Aufgabe verlässlich zu übernehmen.

Es werden alle Schulformen berücksichtigt, daher wird um landesweite Bewerbungen von ständigen Vertretungen dieser Schulformen gebeten (es werden mind. 5 Bewerbungen pro Schulform einbezogen):

BBS, GYM, KGS, IGS, OBS, RS/HS, GS, FöS

Grundlagen

Ständige Vertretungen unterstützen die Schulleitungen in der Gesamtverantwortung für ihre Schulen und sind aktiv an Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung beteiligt. Professionelles Leitungshandeln ist dabei auch eine Voraussetzung für die Entwicklung von Schulqualität.

Lehrkräften, die sich erfolgreich auf die Stelle der ständigen Vertretung beworben haben, wird eine umfangreiche berufsbegleitende Qualifizierung für diesen neuen Verantwortungsbereich angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig. Sie wird von zertifizierten QStV-Trainerinnen und Trainern auf der Grundlage eines Curriculums durchgeführt. Die QStV-Kurse finden online und als Präsenzveranstaltungen statt. Die Arbeit der Trainerinnen und Trainer wird turnusmäßig evaluiert und mit drei Anrechnungsstunden entlastet.

Aufgabe

- Einsatz als QStV-Trainerin oder Trainer ab Herbst 2022,
- Durchführung der QStV-Kurse online und in Präsenzveranstaltungen,
- ggf. weitere Aufgaben im Arbeitsbereich,
- Aufgabenwahrnehmung über fünf aufeinanderfolgende Jahre mandatorisch,
- Bereitschaft zu mehrtägigen Dienstreisen innerhalb Niedersachsens.

Anforderungsprofil

- mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit als ständige Vertretung der Schulleitung,
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Führungskompetenz – vor allem Beziehungskompetenz, Fach- und Prozesskompetenz, Selbst- und Transformationskompetenz,
- der Umgang mit Videokonferenzsystemen, Lernplattformen – insbesondere Moodle – und digitalen Kommunikations- und Lerninstrumenten wird vorausgesetzt,
- digitale und analoge Präsentations- und Methodenpraxis,
- Belastbarkeit und Kooperations- und Einsatzbereitschaft.

Die künftigen QStV-Trainerinnen oder -Trainer müssen aufgrund zeitweiliger Abwesenheit in der eigenen Schule geeignetes Personal als Vertretung sicherstellen.

Ausbildung

Die berufsbegleitende Ausbildung beginnt im 2. Schulhalbjahr 2022 und schließt mit einem Zertifikat ab. Die Teilnahme an Online- und Präsenzveranstaltungen ist verpflichtend. Für die Ausbildungszeit werden zwei Anrechnungsstunden gewährt.

Bewerbung

Eine Kurzdarstellung der Berufslaufbahn, Nachweise über Qualifikationen und die Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte in zweifacher Ausfertigung sowie die Verpflichtungserklärung zur fünfjährigen Tätigkeit bitte auf dem Dienstweg bis zum 3.1.2022 an das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), Abteilung 1; Fachbereich 11, Keßlerstr. 52, 31134 Hildesheim.

Beizufügen ist außerdem die Stellungnahme der zuständigen schulfachlichen Person (s. angehängte Vordrucke).

Auskünfte erteilt:

Iris Schertenleib, NLQ, Tel.: 05121 1695-124, E-Mail: iris.schertenleib@nlq.niedersachsen.de

